



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

18.06.2014

Nr. 39

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2014
2. Landkreis Börde: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
3. Landkreis Börde: Verfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Haldensleben gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2014

Die nächste ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 23.06.2014, 17:00 Uhr, im Sitzungsraum I des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2014
- 4 Netzwerk Frühe Hilfen - Status quo und Vorausschau
- 5 Information zur Umsetzung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen
- 6 Informationen aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zum Bearbeitungsstand der Personalkostenförderung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 – 7.2 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 8 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 9 Informationen des Fachdienstes
- 10 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 12.06.2014

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 21 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 die folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 3. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 3. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 2. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Leiter der Feuerwehrbereitschaft“ durch die Wörter „Bereitschaftsführer der Fachdienste des Katastrophenschutzes“ ersetzt.
- (2) In § 6 Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „der technischen Einsatzleitung“ durch die Wörter „des Fachdienstes Führung und des Fachdienstes Logistik“ ersetzt.
- (3) In § 6 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „von Katastrophenschutzeinheiten“ durch die Wörter „der Fachdienste des Katastrophenschutzes“ ersetzt.
- (4) In § 13 Absatz 3 wird der Satz 3 wie folgt neu eingefügt: „Satz 2 gilt nicht für die Einsatzkräfte der Fachdienste im Katastrophenschutz.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 11.06.2014

iv. Herz

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat



Verfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Haldensleben gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde

Es ist beabsichtigt, gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Haldensleben des Wasserversorgungsunternehmens Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg, das Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Das Wasserschutzgebiet betrifft Flächen in der Stadt Haldensleben. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen.

Schutzzone	Gemarkungen	Flur
Schutzzone I	Haldensleben Satuelle	3, 7, 8 7
Schutzzone II	Haldensleben Satuelle	1, 3, 5, 7, 8 7, 8
Schutzzone III	Haldensleben Satuelle	1, 2, 3, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 21 7, 8, 9, 10

Die genaue Flurstücksauflistung ist den ausgelegten Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

Für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes gelten die Vorschriften gemäß § 73 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Absatz 1 WG LSA i.V.m § 73 VwVfG bekannt gemacht. Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden vom **07.07.2014 bis einschließlich 22.08.2014** bei folgenden Institutionen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Börde	Stadt Haldensleben
Fachbereich Natur und Umwelt	Rathaus
Zimmer 58	Bürgerbüro
Farsleber Str. 19	Markt 20-22
39326 Wolmirstedt	39340 Haldensleben

Am **08.10.2014, um 10.00 Uhr**, findet in Haldensleben, Gerikestraße 104, Sitzungsraum 1 und 2 ein Erörterungstermin zum Vorhaben statt. Dieser Termin findet mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Anregungen und Bedenken gegen die geplante Festsetzung erhoben haben statt.

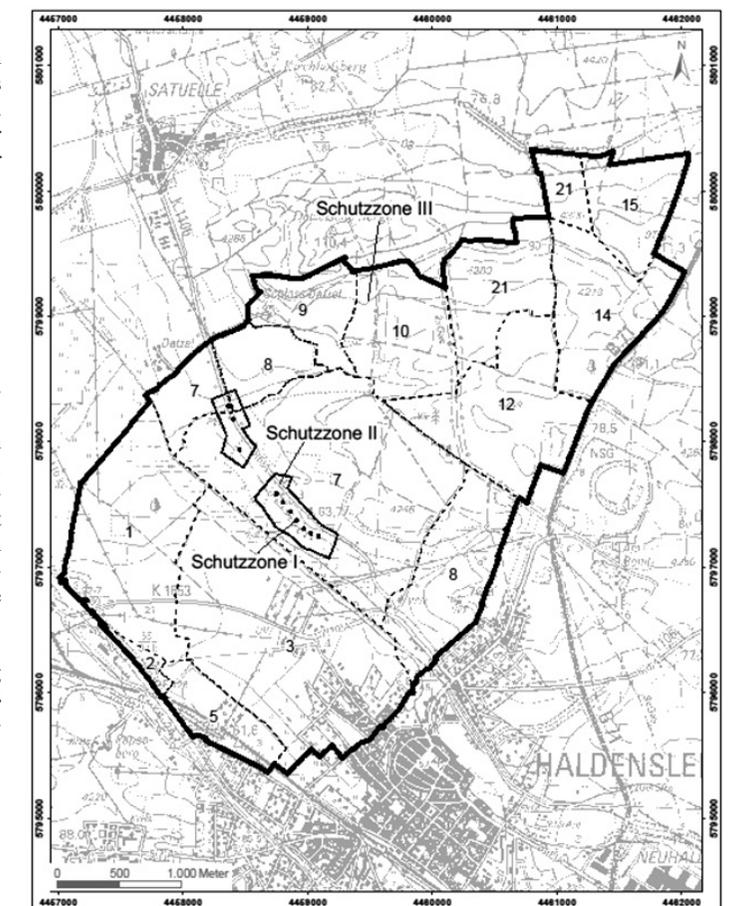
Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 VwVfG).
2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
3. Die betroffenen Behörden sowie diejenigen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
4. Die Vertretung eines Beteiligten durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dies ist durch eine Vollmacht nachzuweisen.
5. Sollten im o.g. Termin nicht alle rechtzeitig eingegangenen Anregungen und Bedenken, Stellungnahmen und sonstige Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Bis einschließlich 05.09.2014 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Fachbereich Natur und Umwelt (Raum 58) Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt oder bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Haldensleben, den 28.05.2014

gez. Walker
Landrat



Legende 	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg GCI GmbH Grundwasser Consulting Ingenieurgesellschaft Bahnhofsstraße 19 15711 Königs Wusterhausen
Maßstab 1 : 30.000 Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°) Topographische Grundlage: TK50, © LVerMGeo Sachsen-Anhalt	Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Haldensleben

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de